

Lesefassung

Friedhofssatzung der Gemeinde Heinrichswalde vom 14.12.2005

***bekannt gemacht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes
Ferdinandshof Nr. 02/2006 vom 25.01.2006***

***mit eingearbeitetem Beschluss vom 29.11.2006 der 1. Änderungs-
satzung vom 29.11.2006, bekannt gemacht im Amtlichen Bekannt-
machungsblatt Nr. 25/2006 vom 13.12.2006***

Präambel

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern KV M-V in Verbindung mit § 14 Abs. 5 Bestattungsgesetz M-V vom 3. Juli 1998 (GVBl. M-V S. 617) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 14.12.2005 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Friedhof in Heinrichswalde ist Eigentum der Gemeinde Heinrichswalde. Er dient der Beisetzung aller Personen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten.
- (2) Für Personen, die nicht Bürger der Gemeinde sind, aber hier beigesetzt werden sollen, bedarf es der Genehmigung der Gemeinde.
- (3) Die Verwaltung und Unterhaltung des Friedhofs obliegt der Gemeinde.

§ 2 Herrichtung und Benutzung der Gräber

- (1) Die zum Zwecke der Erdbestattung herzustellenden Gräber haben eine Mindestgröße:
 - a) für Kinder bis zu 12 Jahren 2,00 x 1,00 m
 - b) für Personen über 12 Jahre 2,80 x 1,40 m
- (2) Die Gruft muss so tief sein, dass die Höhe der Erdschicht über den höchsten Punkt des Sarges mindestens 1,10 m einschließlich des Hügels beträgt. Die Breite der Erdschicht zwischen zwei Einzelgräbern muss mindestens 30 cm betragen.
- (3) In einer Erdgrabstelle darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.
- (4) Urnenstellen haben eine Größe von 1,00 x 1,00 Meter. Die Tiefe einer Urnengruft beträgt mindestens 0,50 m. In einer Urnengruft können bis

- zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (5) Sofern die Ruhefrist gewährleistet ist, wird die Beisetzung von Urnen in bereits belegten Grabstellen zugelassen.
- (6) Urnen können auf einer gesondert hergerichteten Bestattungsfläche als anonyme Urnenstelle beigesetzt werden.

§ 3 Grabstellen

- (1) Die Grabstellen sind eingeteilt in:
- a) Einzelgrabstellen,
 - b) Doppelgrabstellen,
 - c) Urnengrabstellen,
 - d) Grabstellen ohne Grabausstattung (außer Grabstein),
 - e) Urnengrabstellen ohne Grabausstattung (außer Grabstein).
- Die Grabstellen sind in Reihe anzulegen.
- (2) Einzelgrabstellen werden gemäß § 4 dieser Friedhofssatzung auf die Dauer der Ruhefrist zugewiesen.
- (3) Als Doppelstellen gelten solche, wo ein Ehepartner in der Reihe beigesetzt ist oder wird und der andere sich nebenan eine Grabstelle käuflich erwirbt bzw. zu Lebzeiten eine Doppelgrabstelle erworben wird.
- (4) Doppelgrabstellen werden auf die Dauer der im § 4 genannten Ruhefristen zugeteilt und können sofort zur Bestattung genutzt werden oder zur künftigen Bestattung vorbehalten bleiben. Im letzteren Falle sind sie mit Rasen zu besäen, von Unkraut freizuhalten und zu begießen.
- (5) Bei Bestattungen auf Doppelgrabstellen sind entstandene Schäden auf Nachbargräbern zu beseitigen oder die Kosten für die Beseitigung der Schäden zu tragen.
- (6) Urnenstellen können separat angelegt werden. Sie werden auf die Dauer der nach § 4 genannten Ruhefrist zugeteilt und können sofort genutzt oder vorbehalten werden.
- (7) Grab- und Urnengrabstellen ohne Grabausstattung werden gemäß § 4 dieser Friedhofssatzung auf die Dauer der Ruhefrist zugewiesen.
- (8) Die Zuweisung der Grabstellen erfolgt durch die Gemeinde Heinrichswalde.

§ 4 Ruhefristen und Benutzungsrecht

- (1) Bei Erdbestattungen beträgt die Ruhefrist:
- a) für Erdbestattung 25 Jahre
 - b) für Urnenbestattung 25 Jahre
- kann durch erneuten Kauf ggf. verlängert werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist verfällt jegliches Anrecht auf den bisher innegehabten Platz, wenn derselbe nicht neu angekauft wird.

- (3) Der Erwerber einer Grabstelle erlangt an ihr kein Eigentumsrecht, sondern nur ein Recht auf Benutzung gemäß dieser Friedhofssatzung. Mit dem Erwerb einer Grabstätte ist die Pflicht zu ihrer ordnungsgemäßen Unterhaltung verbunden.
- (4) Das Recht auf Benutzung von noch nicht belegten Grabstellen erlischt:
- a) wenn der Friedhof oder ein Teil, in dem sich die Stelle befindet, aufhört als Friedhofsanlage zu bestehen,
 - b) wenn die Zeit abgelaufen ist, für welche die Grabstelle erworben ist,
 - c) wenn die Stelle nicht innerhalb eines Jahres seit dem Erwerb ordnungsgemäß instand gesetzt und ausgestaltet ist,
 - d) wenn die Grabstelle infolge von Ausgrabungen oder anderweitiger Bestattung der Leiche oder Urne frei wird,
 - e) wenn die Grabstelle infolge mangelnder Pflege den Eindruck der Verwahrlosung macht,
 - f) wenn die Bestattung des Nutzungsberechtigten an einer anderen Stelle erfolgt.
- (5) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, den Berechtigten das Erlöschen des Nutzungsrechtes vorher mitzuteilen. Es genügt ein öffentlicher Aushang auf dem Friedhof. Mit dem Erlöschen des Nutzungsrechtes geht das Eigentum an Denkmälern, Einfriedungen, Bänken und sonstigem Zubehör an die Gemeinde über, sofern nicht drei Monate vorher von dem zur Empfangnahme berechtigten Angehörigen die Aushändigung beantragt worden ist. Dies gilt auch für Grabstellen, die schon länger als 25 Jahre liegen.

§ 5 Anmeldung der Bestattung und der Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Benutzung der Trauerhalle ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung bei der Gemeinde unter Vorlage der erforderlichen Urkunden anzumelden. Die Aufbewahrung der Leiche hat im Nebenraum der Trauerhalle zu erfolgen. Sofern keine hygienischen oder sonstigen Bestimmungen entgegenstehen, ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche zu sehen. Der Sarg ist vor dem Herausschaffen aus der Trauerhalle zu schließen.
- (2) Die Trauerhalle steht für alle weltlichen und religiösen Trauerfeiern zur Verfügung. Für die Herrichtung und Sauberkeit der Trauerhalle vor und nach der Beisetzung ist der Angehörige verantwortlich, der um die Benutzung ersucht.

§ 6 Exhumierung

Ausgrabungen von Leichen werden nur auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft, der zuständigen Polizeidienststelle oder der Angehörigen vorgenommen. Hierzu ist im letzteren Fall das schriftliche Einverständnis des Kreisarztes einzuholen.

§ 7 Grabausstattungen

- (1) Die Pflege der Grabstellen ist von den Angehörigen selbst vorzunehmen oder zu veranlassen.
- (2) Als Winterdeckung von Gräbern darf nur Reisig von Nadelgehölzen verwendet werden. Sämtliche Grabstellen müssen jährlich bis zum 15. April ordnungsgemäß und der Würde des Friedhofs entsprechend gereinigt und instand gesetzt werden. Hügel, welche verfallen sind, können auf Anordnung der Gemeinde ohne besondere Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten eingeebnet werden. Letzterer hat keinen Anspruch auf Entschädigung wegen der Einebnung des Hügels und der Beseitigung der Grabausstattung.
- (3) Alte Kränze und jeglicher Unrat sind an der dafür kenntlich gemachten Stelle abzulagern. Verstöße gegen die Sauberkeit und Ordnung auf dem Friedhof werden entsprechend der Ortssatzung geahndet.
- (4) Bei der Ausstattung der Gräber sind nicht gestattet:
 - a) Gewächse, die benachbarte Grabstätten oder Wege beeinträchtigen,
 - b) unwürdige Gefäße für Pflanzenschmuck,
 - c) Wintereindeckung über die individuelle Pflanzfläche hinaus,
 - d) Splitt, Kies (auch Mamorkies) und Betonabdeckung,
 - e) individuelle Sitzgelegenheit,
 - f) Umhüllungen der Grabmäler.
- (5) Die Bestattungsfläche für anonyme Urnenstellen wird von der Gemeinde gepflegt. Individuelle Denkmale und Grabschmuck sind nicht gestattet. Die Belegung der Bestattungsfläche wird nur in der Verwaltungskartei registriert.
- (6) Im § 7 wird der Abs. 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt: Die Bestattungsfläche für Grab- und Urnengrabstellen ohne Grabausstattung wird von der Gemeinde gepflegt. Es sind nur individuelle Grabsteine mit einer Höhe von 40 cm bis 70 cm, einer Breite von 40 cm bis 80 cm und einer Tiefe von 12 cm bis 15 cm, auf einem Sockel mit einer Maximalhöhe von 15 cm, erlaubt. Der Sockel muss auf einer Platte stehen, die mit der Rasenfläche abschließt und den Sockel an allen Seiten um mindestens 7 cm überragt.

§ 8 Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Für Diebstähle und Beschädigung der Hügel, des Blumenschmuckes, der Grabmale usw., sowie für Elementarschäden haftet die Gemeinde nicht.
- (2) Für die ordnungsgemäße Aufstellung und Unterhaltung der Denkmäler haben die Eigentümer gegenüber der Gemeinde uneingeschränkt zu haften und für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus der Schadhaftigkeit von Denkmälern geltend gemacht werden.

- (3) Der Friedhof ist am Tage von 6:00 – 21:00 Uhr für den Besuch geöffnet. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten. Das Befahren der Wege ist nur den zu den Begräbnissen gehörigen Leichenwagen und außerdem nur solchen Fahrzeugen gestattet, die kranken und gehbehinderten Angehörigen es ermöglichen, die Gräber der Ihrigen zu besuchen. Die Fahrzeuge der übrigen Trauernden müssen vor dem Friedhof geparkt werden. Fahrzeugen, die mit Gegenständen zur Anlage, Instandhaltung und Ausschmückung der Grabstelle beladen sind, ist die Zufahrt zum Friedhof gestattet. Die Fahrer sind aber gehalten, sich vorher bei der Gemeinde bzw. der Amtsverwaltung zu melden, die Fahrzeuge sofort zu entladen und den Friedhof zu verlassen.
- (4) Verboten ist innerhalb des Friedhofes
- a) das Mitbringen von Tieren,
 - b) das Befahren der Wege mit Fahrrädern,
 - c) das Rauchen und Lärm,
 - d) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung,
 - e) das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
 - f) das Ablegen von Abraum, Wegwerfen von Papier usw. außerhalb der dafür gekennzeichneten Stellen,
 - g) das Übersteigen der Einfriedungen, insbesondere der Friedhofsumzäunung, das Beschmutzen der Grabdenkmäler, Bänke und gärtnerischer Anlagen, sowie das unbefugte Sitzen oder Ausruhen auf oder zwischen den Gräbern,
 - h) an Sonn- und Feiertagen das Arbeiten an den Grabmälern oder den gärtnerischen Anlagen der Gräber, mit Ausnahme des Gießens der Pflanzen, das Gleiche gilt wochentags, wenn eine Beerdigung in der Nähe stattfindet.
 - i) das Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Erde oder Gegenständen aus den Anlagen oder von den Grabstellen,
 - j) das Aufstellen von Konservenbüchsen und anderen unwürdigen Gefäßen. Verwelkte Kränze und Pflanzen sind zu entfernen.

§ 9 Gebühren

Die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Friedhofssatzung vom 08.03.1995 wird mit In-Kraft-Treten der neuen Satzung außer Kraft gesetzt.